

Von: STB Weiss - Ehrlich Nadin
Gesendet: Freitag, 22. September 2023 12:43
An: STB Weiss - Weiss Veronika
Betreff: 2023-09 Herbst-Tax-Check
Anlagen: BMDDefault.css



Herbst-Tax- Check

Wien, am 20.09.2023

Wir erlauben uns, Sie höflich über folgende Punkte zu informieren:

A/ SOZIALVERSICHERUNG:

1) Zahlungen in die gewerbliche Sozialversicherung:

Für Ihre GSVG-Versicherung können noch bis 31.12.2023 Zahlungen geleistet werden, soweit diese in realistischer Höhe das Jahr 2023 betreffen.

Die Beträge mindern die Einkommensteuerbemessungsgrundlage 2023 und daher auch die Einkommensteuer 2023.

Wir berechnen auf Ihren Wunsch gerne die adäquate Vorauszahlung. Bitte melden Sie sich diesbezüglich im Ende November/ Anfang Dezember 2023, sobald die endgültigen Beträge 2023 abschätzbar sind.

2) Kleinstunternehmerbefreiung bei gewerbl. Sozialversicherung (mit Gewerbeschein):

Unternehmer, die die Jahresheswinngrenze (2023: EUR 6.010,92) und Jahresumsatzgrenze (2023: EUR 35.000,00) nicht überschreiten, sind von der GSVG-Kranken- und -Pensionsversicherung befreit, wenn:

- innerhalb der letzten 60 Monate maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung bestanden haben, oder**
- der Antragsteller das Regelpensionsalter erreicht hat, oder**
- das 57. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre die obigen Grenzen nicht überschritten hat.**

Dafür ist ein Befreiungsantrag möglich.

3) Neue Selbständige – Überschreitung melden (ohne Gewerbeschein):

Neue Selbständige, die für 2023 die Jahresversicherungsgrenze (EUR 6.010,92) überschreiten bzw. voraussichtlich überschreiten werden, sind GSVG-pflichtversichert.

Um einen Strafzuschlag von 9,30% zu vermeiden, ist eine Meldung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft binnen 8 Wochen ab Einkommensteuerbescheiddatum erforderlich.

B/ EINKOMMENSTEUER:

4) Gewinnfreibetrag für das Jahr 2023:

Bei einem voraussichtlichen Gewinn für das Jahr 2023 von bis zu EUR 30.000,00, steht Ihnen jedenfalls ein Grundfreibetrag von 15% Ihres Gewinnes zu, also bis zu EUR 4.500,00.

Bei einem Gewinn von über EUR 30.000,00 werden zusätzlich Investitionen gefördert in Höhe von 13% jenes Teiles des Gewinnes, welcher die EUR 30.000,00 übersteigt. Nicht jede Investition ist begünstigt. Begünstigte Investitionen sind im Wesentlichen Sachanlagevermögen und Wertpapiere. Bitte beachten Sie, dass die Begünstigung vorab abzuklären ist. Geht es im konkreten Fall um Wertpapiere, so bitten wir Sie höflich, sich von Ihrer Bank den Status der Begünstigung bestätigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Wertpapiere jedoch nicht investitionsprämienbegünstigt sind.

Wichtig ist eine Gewinnprognose 2023, damit Sie noch vor 31.12.2023 einkaufen können.

Zu beachten ist die weitere Einschleifung des Gewinnfreibetrages ab einem Gewinn von EUR 175.000,00.

Wir bieten Ihnen gerne diesbezügliche Auskunft an.

4.1) Investitionsfreibetrag (IFB) für Betriebe:

Der IFB beträgt für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die nach 31.12.2022 angeschafft/ hergestellt werden:

- 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.**
- 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Bereich Ökologisierung.**

Dieser kann als zusätzliche Betriebsausgabe (zusätzlich zur regulären Abschreibung) geltend gemacht werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter haben eine Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren.

Kombination mit dem Gewinnfreibetrag - nein

Gebäude, PKW, gebrauchte Wirtschaftsgüter - nein

Elektroautos - ja

Unkörperliche Wirtschaftsgüter - nein

Unkörperliche Wirtschaftsgüter der Digitalisierung, Ökologisierung, Life-Science - ja

Bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes binnen 4 Jahren muss der IFB nachversteuert werden.

5) Abschreibungen für 2. Halbjahr 2023 noch nutzen:

Investieren Sie und erfolgt die Lieferung bis 31.12.2023, so können Sie noch die Abschreibung (AfA) für das 2. Halbjahr 2023 nutzen.

Die Regelung über die degressive Abschreibung ermöglicht Abschreibung von 30% der Anschaffungskosten im ersten Jahr, und vom jeweiligen Restbuchwert in den Folgejahren.

6) Änderung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2023:

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit 01.01.2023 EUR 1.000,00.

7) Einkommensteuervorauszahlungen 2022

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Einkommensteuervorauszahlungen 2023 zu hoch sind und Sie für 2023 dementsprechend niedrigeres Einkommen planen, dann teilen Sie uns das mit. Wir stellen einen Herabsetzungsantrag. Wir haben dazu bis 30.09.2023 Zeit (nicht verlängerbare Fallfrist).

8) Arbeitnehmerveranlagung 2018 einreichen (Bundesabgabenordnung):

Sie haben zur Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung 2018 bis 31.12.2023 Zeit. Wenn es knapp wird, können Sie einfach die Grunddaten ausfüllen und abgeben. Die Frist ist dadurch gewahrt. Im Wege der Beschwerde können wir für Sie dann gerne die Werbungskosten geltend machen.

8.1) Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden

1/ Ausgaben für den Austausch eines fossilen Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z. B. Fernwärme):

Die Ausgaben müssen nach Abzug der Förderung mehr als EUR 2.000,00 betragen.

Es muss eine Förderung gem. Umweltfördergesetz ausbezahlt worden sein.

Die Ausgaben dürfen pauschal über 5 Jahre mit EUR 400,00 p.a., also mit insg. EUR 2.000,00, berücksichtigt werden.

2/ Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden:

Die Ausgaben müssen nach Abzug der Förderung mehr als EUR 4.000,00 betragen.

Es muss eine Förderung gem. Umweltfördergesetz ausbezahlt worden sein.

Die Ausgaben dürfen pauschal über 5 Jahre mit EUR 800,00 p.a., also mit insg. EUR 4.000,00, berücksichtigt werden.

C/ UMSATZSTEUER:

9) Kleinunternehmerbefreiung (weg von der Regelbesteuerung):

Wenn Sie einen Nettoumsatz von EUR 35.000,00 p. a. nicht überschreiten, dann können Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wodurch Sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Zusätzlich gilt: Waren Sie die letzten 5 Jahre aufgrund eines Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerpflichtig, dann können Sie für 2024 bis spätestens 31.01.2024 (nicht verlängerbare Fallfrist) von der Umsatzsteuerpflicht auf die Kleinunternehmerregelung wechseln, müssen dies allerdings dem Finanzamt schriftlich mitteilen. Wir unterstützen Sie dabei.

D/ PERSONALVERRECHNUNG:

10) Arbeitgebertipp: Geschenke für Dienstnehmer:

Sie können bis zu EUR 186,00 pro Jahr und pro Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei schenken.

Betriebsveranstaltungen können EUR 365,00 pro Jahr und pro Dienstnehmer kosten, um lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei zu bleiben.

11) Geschäftsführerbezüge melden:

Hat eine GmbH an den Geschäftsführer Geschäftsführerbezüge ausbezahlt, so unterliegen diese der Kommunalsteuer (3%), Dienstgeberbeitrag (3,9%) und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (0,38%/ Wien). Wir bitten Sie daher, uns die Geschäftsführerbezüge immer rechtzeitig bekanntzugeben, sodass wir diese im betreffenden Monat abrechnen können. Andernfalls können die Abgaben im Zuge einer Lohnabgabenprüfung nachbelastet werden.

E/ SONSTIGES:

12) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz:

Für juristische Personen (zB GmbH) müssen die dahinterstehenden wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden (Gesellschafter, Treuhänder, mittelbare Beteiligte, etc.).

Zusätzlich müssen die wirtschaftlichen Eigentümer 1x jährlich überprüft werden. 4 Wochen nach der jährlichen Überprüfung muss die Meldung bestätigt werden oder eine Änderungsmeldung erfolgen.

Gibt es Änderungen (Eigentümerstruktur, Hauptwohnsitzadressen, etc.), so müssen diese Änderungen binnen 4 Wochen gemeldet werden.

Sollte es Änderungen geben, so ersuchen wir Sie höflich, uns zu kontaktieren.

Leider werden im Falle von Säumigkeit empfindliche Zwangsstrafen festgesetzt. Weiters kann die Säumigkeit zu einem Finanzvergehen mit empfindlichen Finanzstrafen führen.

Wir unterstützen Sie bei Ihrer WiEReG-Meldung sehr gerne.

Wir halten mit Ihnen gerne ein persönliches/ telefonisches Beratungsgespräch ab.

Bitte kontaktieren Sie uns (Tel. 01/ 533 16 37).